

## **Gesetz zur Reform des Transsexuellenrechts (Transsexuellenrechtsreformgesetz – TSRRG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

Artikel 1 Transsexuellengesetz (TSG)

Artikel 2 Änderung von Bundesgesetzen

(1) Personenstandsgesetz

(2) Rechtspflegergesetz

(3) Bundeszentralregistergesetz

(4) Kostenordnung

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1  
Transsexuellengesetz (TSG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1  
Änderung der Vornamen

- § 1 Voraussetzungen
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Verfahrensfähigkeit, Beteiligte
- § 4 Vorläufige Bescheinigung
- § 5 Gerichtliches Verfahren
- § 6 Offenbarungsverbot
- § 7 Aufhebung auf Antrag

Abschnitt 2  
Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit

- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Gerichtliches Verfahren
- § 10 Wirkung der Entscheidung
- § 11 Eltern-Kind-Verhältnis
- § 12 Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen

## **Abschnitt 1**

### **Änderung der Vornamen**

#### **§ 1**

##### **Voraussetzungen**

(1) Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn sie die fortdauernde und unumkehrbare innere Überzeugung hat, auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht anzugehören.

(2) Der Antragsteller muss

1. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sein,
2. als Staatenloser oder heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling seinen Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt, entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich nicht nur vorübergehend rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 ist ein auf einer eingehenden Begutachtung basierendes fachärztliches Zeugnis beizufügen, aus dem sich ergibt,

1. dass der Antragsteller die fortdauernde innere Überzeugung hat, nicht mehr dem in seinem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht anzugehören,
2. dass diese Überzeugung unumkehrbar ist,
3. auf welcher Grundlage die fachärztliche Überzeugung gewonnen wurde.

(4) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

(1) Für die Entscheidung über Anträge nach § 1 sind ausschließlich die Betreuungsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihre Zuständigkeit umfasst insoweit den Bezirk des Landgerichts. Haben am Orte des Landgerichts mehrere Betreuungsgerichte ihren Sitz, bestimmt die Landesregierung

durch Rechtsverordnung das zuständige Betreuungsgericht, soweit nicht das zuständige Betreuungsgericht am Sitz des Landgerichts schon allgemein durch Landesrecht bestimmt ist. Die Landesregierung kann auch bestimmen, dass ein Betreuungsgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuständig ist. Sie kann die Ermächtigungen nach Satz 3 und 4 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht wird. Ist der Antragsteller Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin – Betreuungsgericht – zuständig; es kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht verweisen.

### § 3

#### **Verfahrensfähigkeit, Beteiligte**

(1) Für eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen bedarf für einen Antrag nach § 1 der Genehmigung des Familiengerichts.

(2) Beteiligte des Verfahrens sind neben dem Antragsteller dessen Ehegatte oder Lebenspartner.

### § 4

#### **Vorläufige Bescheinigung**

Das zuständige Gericht erteilt dem Antragsteller auf Verlangen eine Bescheinigung über die Antragstellung. Es befristet die Bescheinigung auf sechs Monate. Das Gericht stellt auf Verlangen eine Folgebescheinigung aus, wenn das Verfahren nach Ablauf von sechs Monaten noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen oder auf andere Weise erledigt ist.

### § 5

#### **Gerichtliches Verfahren**

(1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Gericht hört die Beteiligten persönlich an.

(3) Das Gericht kann zusätzlich den Arzt, der das fachärztliche Zeugnis nach § 1 Abs. 3 erteilt hat, anhören. Soweit erforderlich, kann das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einholen, der auf Grund seiner Ausbildung und beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen der Transsexualität ausreichend vertraut ist.

(4) Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

## § 6

### **Offenbarungsverbot**

(1) Sind die Vornamen des Antragstellers vom Gericht rechtskräftig geändert worden, dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne seine Zustimmung nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Antragsteller kann verlangen, dass die neuen Vornamen in amtlichen Dokumenten und Registern verwandt werden. Die weiteren geschlechtsspezifischen Angaben, insbesondere die Anredeform, die geschlechtsbezogenen Dienst- oder Berufsbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen sind an das Geschlecht anzupassen, das dem geänderten Vornamen entspricht, wenn dadurch die Aussagekraft und der Wahrheitsgehalt des Dokumentes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Amtliche Dokumente, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Vornamensänderung erstellt wurden, sollen soweit wie möglich mit den neuen Vornamen neu ausgestellt werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der frühere und derzeitige Ehegatte oder Lebenspartner, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge des Antragstellers sind nur dann verpflichtet, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Dies gilt nicht für Kinder des Antragstellers, für die das Eltern-Kind-Verhältnis erst nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 begründet wurde.

## § 7

### **Aufhebung auf Antrag**

(1) Die Entscheidung, durch die die Vornamen des Antragstellers geändert worden sind, ist auf seinen Antrag vom Gericht aufzuheben, wenn er sich wieder dem in seinem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht zugehörig empfindet.

(2) Die §§ 2, 3 und 5 gelten entsprechend. In der Entscheidung ist anzugeben, dass der Antragsteller künftig wieder die Vornamen führt, die er zur Zeit der Entscheidung, durch die seine Vornamen geändert worden sind, geführt hat. Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers diese Vornamen ändern, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zu seinem Wohl erforderlich ist.

## **Abschnitt 2**

### **Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit**

## § 8

### **Voraussetzungen**

(1) Auf Antrag einer Person stellt das Gericht fest, dass sie dem anderen als dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 1 erfüllt,
2. a) dauernd fortpflanzungsunfähig und  
b) in körperlicher Hinsicht dem Erscheinungsbild des anderen Geschlechts angepasst ist,  
es sei denn, dass die dafür notwendige medizinische Behandlung eine Gefahr für das Leben oder einer schweren dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung des Antragstellers darstellen würde,
3. a) nicht verheiratet ist und keine Lebenspartnerschaft führt oder  
b) verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und der Ehegatte oder Lebenspartner der Fortführung der Ehe oder Lebenspartnerschaft zustimmt.

(2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will, es sei denn, seine Vornamen sind bereits gemäß § 1 geändert worden.

(3) Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllt. Ist ein

Verfahren nach § 1 noch nicht erfolgt, ist das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vorliegen.

(4) In dem Antrag ist auch anzugeben, ob eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach der Entscheidung über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit fortgeführt werden soll. Die Zustimmungserklärung nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b ist gegenüber dem Gericht abzugeben; sie muss öffentlich beurkundet sein. Sie kann nicht bedingt oder befristet werden und ist unanfechtbar.

## § 9

### **Gerichtliches Verfahren**

(1) Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 2 bis 5 und 7 entsprechend; ein vom Gericht zusätzlich eingeholtes Gutachten (§ 5 Abs. 3 Satz 2) kann sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 beschränken, wenn die Vornamen des Antragstellers bereits in einem Verfahren nach § 1 geändert worden sind.

(2) Kann dem Antrag nur deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Antragsteller die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt oder eine Ehe oder Lebenspartnerschaft führt und der Ehegatte oder Lebenspartner seine Zustimmung zur Fortführung der Ehe oder Lebenspartnerschaft noch nicht erteilt hat, stellt das Gericht dies vorab fest. Die Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Ist die Entscheidung nach Absatz 2 unanfechtbar und ist der dort genannte Hinderungsgrund inzwischen entfallen, trifft das Gericht die Entscheidung nach § 8. Dabei ist es an seine Feststellungen in der Entscheidung nach Absatz 2 gebunden.

(4) In der Entscheidung nach § 8 sind auch die Vornamen des Antragstellers zu ändern, es sei denn, dass diese bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.

(5) Sind beide Ehegatten oder Lebenspartner nach Anhörung durch das Gericht mit der Fortführung der Ehe oder Lebenspartnerschaft einverstanden, stellt das Gericht in der Entscheidung nach § 8 fest, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft auch nach Rechtskraft der Entscheidung fortgeführt wird.

## § 10

### **Wirkungen der Entscheidung**

(1) Von der Rechtskraft der Entscheidung an, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) § 6 gilt sinngemäß. Das Offenbarungsverbot ist auch darauf zu erstrecken, dass die in den zu ändernden Dokumenten enthaltenen Angaben über die Geschlechtszugehörigkeit sowie die vom Geschlecht abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen geändert werden.

## § 11

### **Eltern-Kind-Verhältnis**

Die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Eltern oder seinen Kindern unberührt. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

## § 12

### **Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen**

(1) Die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt seine bei Rechtskraft der Entscheidung bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen bei Rechtskraft der Entscheidung zugrunde gelegen haben.

(2) Ansprüche auf Leistungen aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten oder Lebenspartner werden durch die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nicht begründet.

## Artikel 2 Änderung von Bundesgesetzen

### (1) **Personenstandsgesetz**

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 2 wird die Angabe „vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654)“ gestrichen und die Angabe „§ 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Fortführung der Zweitbücher gilt § 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass Hinweise nicht in das Zweitbuch einzutragen sind, wenn dieses nicht elektronisch geführt wird.“

### (2) **Rechtspflegergesetz**

§ 15 Nummer 9 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „9. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Transsexuellengesetzes.“

### (3) **Bundeszentralregistergesetz**

In § 20a Abs. 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

#### (4) **Kostenordnung**

§ 128a Abs. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) In Verfahren nach dem Transsexuellengesetz wird erhoben

1. das Doppelte der vollen Gebühr
  - a) für die Änderung der Vornamen,
  - b) für die Aufhebung der Entscheidung, durch welche die Vornamen geändert worden sind,
  - c) für die Feststellung, dass eine Person dem anderen als dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht zugehörig anzusehen ist; eine nach Nummer 2 entstandene Gebühr wird angerechnet,
  - d) für die Aufhebung der Feststellung, dass eine Person dem anderen als dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht zugehörig anzusehen ist;
2. das Eineinhalbfache der vollen Gebühr für die Feststellung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs**

Das Transsexuellengesetz ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht reformiert worden. Viele Regelungen entsprechen nicht mehr dem heutigen Kenntnisstand. Auch verschiedene Eingaben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in den vergangenen Jahren zeigen, dass ein großes Bedürfnis für eine Reform des Transsexuellengesetzes besteht. Aufbauend auf den Anregungen der politischen Parteien im Deutschen Bundestag, von Verbänden der Betroffenen, wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu diesem Thema und vorliegenden Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts sieht der Gesetzwurf eine umfassende Reform des Transsexuellenrechts vor.

#### **II. Reformansätze**

##### **1. Kritik von Betroffenen und Sachverständigen**

Die Auswertung einer im Jahr 2000 vom Bundesministerium des Innern durchgeführten Umfrage bei Betroffenen, Behörden der Länder, Verbänden und Sachverständigen zu ihren Erfahrungen mit dem TSG und dem aus ihrer Sicht wünschenswerten Regelungsbedarf zeigt in vielen Punkten konträre Meinungen zwischen Betroffenen und Sachverständigen, aber auch innerhalb der beiden Gruppen. Zu den einzelnen Problemfeldern des Transsexuellenrechts lassen sich folgende Aussagen festhalten:

- Innerhalb der Wissenschaft gelten die Ursachen der Transsexualität nach wie vor als nicht geklärt. Die früher vermuteten biologisch-somatischen Ursachen sind bislang allesamt nicht verifiziert worden. Es besteht heute Konsens darüber, dass ein persistierendes transsexuelles Verlangen das Resultat sequenzieller, in verschiedenen Abschnitten der psychosexuellen Entwicklung gelegener, eventuell kumulativ wirksamer werdender Einflussfaktoren ist.
- Während die Betroffenen mehrheitlich die Bezeichnung „Transgendergesetz“ präferieren, sind Sachverständige der Ansicht, das Gesetz sollte

„Transidentitätsgesetz“ heißen, da es nicht um eine Frage der Sexualität, sondern um eine Transposition der Geschlechtsidentität geht. Andere Betroffene und Sachverständige wollen die Bezeichnung „Transsexuellengesetz“ beibehalten, da sie sich etabliert habe und eine Abgrenzung zur Gruppe der Intersexuellen bereits im Namen offenbar wird.

- Die Zweiteilung des Verfahrens (Vornamensänderung und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit) hat sich nach überwiegender Ansicht aller Befragten bewährt und soll beibehalten werden. Dabei sollten die Verfahren gleichrangig nebeneinander stehen und nicht mehr von „kleiner“ oder „großer“ Lösung gesprochen werden.
- Einvernehmen bei Betroffenen und Sachverständigen besteht in der Frage der Einbeziehung von Ausländern, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, in die TSG-Verfahren. Sonst liegen die Vorstellungen vor allem zu den gesetzlichen Voraussetzungen einer Vornamensänderung zum Teil erheblich auseinander. Während die Betroffenen unter Hinweis auf ihr Selbstbestimmungsrecht sowohl den geforderten „dreijährigen Zwang“ als auch die Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens monieren, halten die Sachverständigen zwar die Begriffe „Prägung“ und „Zwang“ für fehlerhaft und möchten die hohen prognostischen Forderungen an die Irreversibilität herabgesetzt sehen, erwarten aber andererseits aus Gründen der Rechtssicherheit bei der gutachterlichen Bewertung auch zukünftig gesetzliche Vorgaben zur Vornamensänderung.
- Die Frage der Verkürzung des Verfahrens, die von den Betroffenen mehrheitlich gefordert wird, führt bei den Sachverständigen zu divergierenden Meinungen und zu einem Interessenkonflikt. Einerseits unterstützen sie die Forderung nach Verfahrensverkürzung zum Wohle der Betroffenen, andererseits beharren sie wegen der faktischen Präjudizierung der Vornamensänderung für die Personenstandsänderung auf einem langfristigen Prozess der Verlaufsbegeleitung.
- Von Betroffenen wird gefordert, das Verfahren zur Vornamensänderung künftig durch die Standesämter durchführen zu lassen. Demgegenüber sind die Sachverständigen und vor allem die Innenministerien der Länder der Ansicht, es bei der Zuständigkeit der Amtsgerichte im Rahmen eines der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterworfenen Verfahrens zu belassen, weil die mit einer Trennung einhergehende Zersplitterung des Verfahrens nicht ökonomisch sei.
- Die Funktion des Vertreters des öffentlichen Interesses kann nach einheitlich bestehender Ansicht aller Befragten künftig entfallen.

- Während die gleichzeitige Begutachtung und medizinische Behandlung durch den Gutachter von den Betroffenenverbänden als Interessenkollision abgelehnt wird, sehen es die Sachverständigen als erforderlich an, die Begutachtung eines Antragstellers auch zeitlich über einen ausreichend langen Zeitraum durchzuführen.
- Zur Frage, ob zukünftig nur noch ein Gutachten erforderlich sein soll, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Zunächst steht die Meinung der befragten Betroffenen, die – soweit sie die Begutachtung nicht ganz für überflüssig halten – dies einmütig fordern, im Gegensatz zu entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen, bei denen sich etwa die Hälfte der Betroffenen positiv über eine doppelte Begutachtung äußerten. Auch die befragten Sachverständigen sind hierzu unterschiedlicher Ansicht. Während die Mehrheit die Auffassung vertritt, dass zwei Gutachten erforderlich sind, neigen einige Gutachter dazu, zumindest für die Vornamensänderung lediglich ein Gutachten einzuholen oder ärztliche Atteste ausreichen zu lassen.
- Nach Ansicht von Betroffenen und einzelnen Sachverständigen soll das Verfahren zur Vornamensänderung durch eine Verbesserung des Gutachterwesens – so es denn beibehalten und nicht durch ärztliche und psychologische Atteste oder eine eidesstattliche Versicherung des Betroffenen ersetzt wird – gekürzt und gestrafft werden. Dazu wird angeregt, die Qualifikation der Gutachter wesentlich zu verbessern und ggf. den Kreis der für TSG-Verfahren zugelassenen Gutachter festzulegen, die Qualifikation dem Gericht nachzuweisen, eine Höchstdauer für die Gutachtenerstellung zu bestimmen und die beiden Gutachten durch das Gericht parallel in Auftrag zu geben. Für das Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit wird ebenfalls auf Vereinfachungen bei der Begutachtung gedrängt und gefordert, ärztliche Atteste oder OP-Berichte als ausreichend anzusehen, wenn bereits Gutachten zur Vornamensänderung vorliegen.
- Zum Offenbarungsverbot in § 5 TSG 1980 sind nach Ansicht der Betroffenen Verbesserungen erforderlich. Dies betrifft die Einführung von strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen, den Rechtsanspruch auf Ausstellung von Originalurkunden mit geänderten Namen und Geschlechtszugehörigkeit unter Verwendung des Ursprungsdatums der Urkunde und das Recht auf geschlechtsspezifische Anrede entsprechend dem Vornamen. Die Innenministerien der Länder regen ebenfalls an, die gesetzlichen Vorgaben zur Eintragung geänderter Vornamen und Geschlechtszugehörigkeit in

persönlichen Unterlagen und Urkunden der Betroffenen unter Berücksichtigung des Offenbarungsverbot es klarer zu fassen.

- Die Betroffenen fordern überwiegend die Streichung der Aufhebungsgründe in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TSG 1980, weil sie hierin gleich mehrere Grundrechtsverstöße sehen. Weder Eheschließung noch Geburt oder Zeugung eines Kindes beweisen nach ihrer Ansicht, dass der Betroffene sich wieder seinem Ausgangsgeschlecht zugehörig fühlt. Die Sachverständigen sehen die Unwirksamkeitsgründe eher als juristische Thematik und halten diese aus medizinischer Sicht nicht für erforderlich.
- Die Betroffenen fordern des Weiteren die Streichung der Voraussetzungen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 TSG 1980, weil sie hierin ebenfalls mehrere Grundrechtsverstöße sehen. Bei den Sachverständigen überwiegt die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit sachgerecht sind.
- Die Betroffenen äußern überwiegend die Ansicht, dass die Voraussetzung der Ehelosigkeit für die Personenstandsänderung nicht mehr zeitgemäß sei. Die Vorschrift zwingt verheiratete Antragsteller zur Scheidung und verstoße insoweit gegen Art. 6 GG. Vor allem im Zusammenhang mit der Möglichkeit, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, sei dies nicht mehr hinnehmbar.
- Die Voraussetzung dauernder Fortpflanzungsunfähigkeit wird vielschichtiger beurteilt. Die Betroffenen gehen überwiegend davon aus, dass die Fortpflanzungsunfähigkeit bereits durch die Hormonbehandlung erreicht wird und es deshalb einer gesetzlichen Regelung nicht bedarf. Von den Sachverständigen wird diese Verfahrensvoraussetzung überwiegend als sachgerecht angesehen, weil es nicht begreifbar sei, dass Personen sich als transsexuell bezeichnen, gleichwohl aber in ihrem biologischen Geschlecht Kinder zeugen oder gebären wollen. Andererseits gibt es auch unter den Sachverständigen Stimmen, die operative Eingriffe zur Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit als Angriff auf die physische Integrität des Antragstellers ansehen und sich vehement dagegen aussprechen.
- Die Voraussetzung des geschlechtsangleichenden operativen Eingriffs wird von den Betroffenen überwiegend als inakzeptabel bewertet, weil dies einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstelle. Die Sachverständigen sehen die geschlechtsangleichende Operation zwar überwiegend als sachgerecht an, auch hierzu bestehen jedoch unterschiedliche Ansichten. Während die eine Seite davon ausgeht, dass diese Forderung bisher nicht auf Widerstand der Betroffenen gestoßen sei und sogar dringend von ihnen gewünscht werde, sieht

es die Gegenmeinung als grundsätzlich problematisch an, den Eingriff zu fordern, und hält dieses auch aus wissenschaftlicher Sicht nicht mehr für haltbar. Die Entscheidung über operative Maßnahmen soll nach dieser Ansicht deshalb von der individuellen Entwicklung im Einzelfall abhängig gemacht werden.

- Die Möglichkeit der Vorabentscheidung nach § 9 TSG wird von den Innenministerien der Länder als kaum relevant angesehen. Betroffene und Sachverständige haben sich hierzu nicht geäußert.

## **2. Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages**

Anlässlich eines öffentlichen Fachgespräches im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Februar 2007 (BT-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31) betonten alle Sachverständigen den aus ihrer Sicht erheblichen Änderungsbedarf hinsichtlich der bestehenden Regelungen des TSG. Neben einer Änderung des TSG wurde auch dessen Abschaffung und eine Einstellung der gewünschten Regelungen in das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in Verbindung mit Änderungen im Personenstandsgesetz (PStG) angeregt.

## **3. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in mehreren Entscheidungen mit dem Transsexuellengesetz befasst und folgende Vorschriften für verfassungswidrig erklärt:

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3: Altersgrenze von 25 Jahren für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (Beschluss vom 16. März 1982 – 1 BvR 938/81, BVerfGE 60, 123),
- § 1 Abs. 1 Nr. 3: Altersgrenze von 25 Jahren für die Vornamensänderung (Beschluss vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38,40,43/92, BVerfGE 88, 87),
- § 7 Abs. 1 Nr. 3: Nach dieser Vorschrift verlieren auch gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle den geänderten Vornamen, wenn sie eine Ehe eingehen, obwohl sie keine Lebenspartnerschaft eingehen können. Die Norm ist bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht anwendbar (Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03, BVerfGE 115, 1),
- § 1 Abs. 1 Nr. 1: Verbot der Vornamensänderung und

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1: Verbot der Personenstandsänderung für ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt. Die Vorschrift ist weiter anwendbar, der Gesetzgeber musste aber bis zum 30. Juni 2007 eine verfassungsgemäße Neuregelung schaffen (BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2006, 1 BvL 1,12/04, NJW 2007, 900)). Durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) wurde Art. 1 TSG mit Wirkung zum 1. November 2007 entsprechend der verfassungsgerichtlichen Vorgabe geändert;
- § 8 Abs. 1 Nr. 2: Die Vorschrift ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weil sie einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erhalten, nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird (Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05, NJW 2008, 3117). Das BVerfG hat § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG 1980 für nicht anwendbar erklärt und zusätzlich dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 1. August 2009 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Hierzu zeigt das Gericht folgende Möglichkeiten auf, die alle darauf abzielen, dem Paar die Rechte und Pflichten aus der Ehe zu erhalten:
  - a) Überführung der Ehe in eine Eingetragene Lebenspartnerschaft
  - b) Schaffung einer abgesicherten Lebensgemeinschaft sui generis
  - c) Streichung des Erfordernisses der Ehelosigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG 1980.

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Person bereits nach Änderung ihres Namens entsprechend ihrem neuen Rollenverständnis anzureden und anzuschreiben ist (Beschluss vom 15. August 1996 – 2 BvR 1833/95, NJW 1997, 1632).

In diesen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Feststellungen getroffen und Grundsätze formuliert, die für eine Überarbeitung des Transsexuellengesetzes Maßstäbe vorgeben. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts haben sich die dem Transsexuellengesetz zu Grunde liegenden Annahmen über die Transsexualität inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen. Dabei geht es um zwei Problembereiche:

Zum einen habe der Umstand, dass es gerade unter den Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen signifikanten Anteil von homosexuell Veranlagten gibt, bei der Entstehung des Transsexuellengesetzes noch keine Rolle gespielt. Da einschlägige

sexualwissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht vorlagen, sei das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1978 (BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1978 – 1 BvR 16/72; BVerfGE 49, 286, 287, 300) unter Bezugnahme auf den damaligen Stand der Wissenschaft noch davon ausgegangen, der männliche Transsexuelle wünsche keine homosexuellen Beziehungen, sondern suche einen heterosexuellen Partner. Inzwischen sei nicht nur bekannt, dass es Homosexualität auch bei Transsexuellen gibt, sondern sei es erwiesen, dass es gerade bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen hohen Anteil von Personen mit homosexueller Orientierung gibt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich geschlechtsverändernden Operationen unterzogen haben. Mithin könne man nicht mehr davon ausgehen, dass die Hinwendung eines Transsexuellen zum gleichen Geschlecht seine Transsexualität in Frage stellt.

Zum anderen erachte es die Fachwelt auch bei einer weitgehend sicheren Diagnose „Transsexualität“ nicht mehr als richtig, daraus stets die Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen abzuleiten. Vielmehr müsse individuell im Rahmen einer Verlaufsdagnostik bei jedem einzelnen Betroffenen festgestellt werden, ob eine Geschlechtsumwandlung indiziert sei. Auch zeige der Anteil von 20 bis 30 Prozent der dauerhaft Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung an der Gesamtzahl der anerkannten Transsexuellen, dass die Annahme, ein Transsexueller strebe danach, mit allen Mitteln seine Geschlechtsmerkmale zu verändern, nicht der Wirklichkeit entspreche. Die These vom Durchgangsstadium, in dem sich der Transsexuelle mit „kleiner Lösung“ hin zur „großen Lösung“ befinde, sei damit nicht mehr tragfähig. Für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sehe die Fachliteratur deshalb keine haltbaren Gründe mehr.

Für die Reform des Transsexuellengesetzes hat das Bundesverfassungsgericht folgende Maßstäbe vorgegeben:

Art. 1 Abs. 1 GG schütze die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleiste zugleich in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betreffe dabei seinen Sexualbereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gestellt habe. Jedermann könne daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließe die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

Die Entscheidung, die kleine Lösung neben der großen Lösung vorzusehen, sei 1980 nach eingehender Diskussion getroffen worden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelung sich nicht bewährt oder zu Missbräuchen geführt habe, seien nicht erkennbar.

Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG schütze den Vornamen eines Menschen zum einen als Mittel zu seiner Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Identität, zum anderen als Ausdruck seiner erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität.

Die Regelung über die Vornamensänderung solle die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Transsexuelle den Rollenwechsel frühzeitig vornehmen können, damit ihnen schon vor operativen Eingriffen geholfen und ihr Leidensdruck erheblich gemindert wird. Darüber hinaus solle die rechtliche Absicherung des Rollenwechsels es ihnen ermöglichen, das Leben in der anderen Geschlechtsrolle vor der Entscheidung über weitgehend irreversible medizinische Maßnahmen über längere Zeit zu erfahren und sich so zu vergewissern, ob dieses Leben wirklich ihrem Empfinden entspricht und sie auch nicht überfordert. Auf diese Weise solle sowohl eine zusätzliche Absicherung der Diagnose erreicht als auch das Einleben in die neue Rolle schon vor erheblichen operativen Eingriffen erleichtert werden.

Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehöre zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb dürfe in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden. Der vom Persönlichkeitsrecht geschützte Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Vornamen umfasse damit auch das Recht, in der empfundenen Geschlechtlichkeit mit Namen angesprochen und anerkannt zu werden und sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich der eigenen Sexualität gesondert offenbaren zu müssen.

Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folge das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört.

### III. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

- Das neue TSG wird in ein Artikelgesetz eingebettet, um zeitgleich Folgeänderungen in anderen Gesetzen vorzunehmen. Die Zweiteilung des Verfahrens (Vornamensänderung als „kleine Lösung“, personenstandsrechtlicher Geschlechtswechsel als „große Lösung“) wird beibehalten. Das Verfahren bleibt in gerichtlicher Zuständigkeit (freiwillige Gerichtsbarkeit); es wird nicht Verwaltungsverfahren in Zuständigkeit etwa des Standesamts (vgl. Begründung zu § 5).
- Auf die bisher geforderte mindestens dreijährige Dauer des Zwangs, entsprechend dem Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht zu leben, wird verzichtet zugunsten einer fortdauernden und unumkehrbaren inneren Überzeugung, auf Grund der transsexuellen Prägung dem anderen als dem im Geburtseintrag angegebenen Geschlecht anzugehören (§ 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1).
- Auch die Ehegatten und Lebenspartner des Antragstellers sind Beteiligte an den Verfahren, weil sie bei einer zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft sowohl von der Entscheidung über die Vornamensänderung als auch von der Entscheidung über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit betroffen sind (§ 3).
- Die nach bisherigem Recht vorgeschriebene Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses entfällt. Sie hatte regelmäßig nur verfahrensverzögernde Wirkung (vgl. Begründung zu § 3).
- Das Gericht stellt auf Verlangen des Antragstellers eine Bescheinigung über die Antragstellung aus (§ 4). Die Bescheinigung ist bisher bereits auf Grundlage landesrechtlicher Verfahrensvorschriften in einigen Bundesländern vorgesehen. Sie hilft den Betroffenen, da diese ihr Erscheinungsbild regelmäßig bereits vor der Änderung des Vornamens dem anderen Geschlecht angepasst haben.
- Eine Vornamensänderung im Rahmen der sog. kleinen Lösung wird nicht mehr unwirksam, wenn der Betroffene eine Ehe eingeht oder nach Ablauf von 300 Tagen nach Rechtskraft dieser Entscheidung Elternteil eines Kindes wird. Das BVerfG sah bei der bisherigen Regelung die Persönlichkeitsrechte von homosexuell orientierten Transsexuellen, die eine Ehe eingehen wollten, nicht ausreichend geschützt. Es ist zu erwarten, dass ein vergleichbares Verfahren nach Geburt eines Kindes ebenso entschieden werden würde.

- An Stelle des bisher für die Personenstandsänderung geforderten operativen Eingriffs zur Veränderung der äußeren Geschlechtsmerkmale mit deutlicher Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts wird nunmehr die in körperlicher Hinsicht erfolgte Anpassung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts gefordert, soweit die dafür notwendige medizinische Behandlung nicht zu einer Gefahr für das Leben oder zu einer schweren dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung des Transsexuellen führt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b). Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch an der Voraussetzung der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) festgehalten.
- Für die Überzeugungsbildung des Gerichts erforderliche fachärztliche Zeugnisse können von den Betroffenen selbst beigebracht werden (§ 1 Abs. 3, § 8 Abs. 3); diese können auch von dem behandelnden Arzt stammen.
- Einem verheirateten Transsexuellen wird die Möglichkeit eröffnet, mit Zustimmung seines Ehepartners die bisherige Ehe auch nach der Entscheidung über die Änderung seiner Geschlechtszugehörigkeit fortzuführen, § 8 Abs. 4. Die nach bisherigem Recht erforderliche Ehelosigkeit ist insoweit nicht mehr obligatorisch.
- Für Lebenspartner ist eine der Ehe entsprechende Regelung zur Fortführung einer bestehenden Lebenspartnerschaft nach dem Geschlechtswechsel eines Partners vorgesehen.

#### **IV. Zuständigkeit**

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

#### **V. Finanzielle Auswirkungen**

##### a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Reformgesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Durch den Wegfall der Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses an den Verfahren nach dem TSG ist eine geringfügige Entlastung der Länderhaushalte zu erwarten, die allerdings nicht beziffert werden kann.

b) Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Reform keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**VI. Bürokratiekosten**

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Sämtliche Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten außerhalb der Verwaltung ergeben sich bereits aus dem Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 und sind auch bisher schon Bestandteil der Verfahren zur Änderung der Vornamen und der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit.

Für die Verwaltung werden ebenfalls keine neuen oder erweiterten Informationspflichten eingeführt. Der Verzicht auf die bisher vorgesehenen Unwirksamkeitstatbestände für die Vornamensänderung bei Eheschließung oder Elternschaft der Betroffenen führt zu einem Wegfall von Informationspflichten des Gerichts an das Standesamt.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### ***Zu Artikel 1      Transsexuellengesetz (TSG)***

#### Abschnitt 1    Änderung der Vornamen

#### **Zu § 1            Voraussetzungen**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen, seit dem 1. November 2007 geltenden Regelung.

In Absatz 1 wird allerdings nunmehr auf die bisher geforderte mindestens dreijährige Dauer des Zwangs des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht verzichtet. Damit wird einer Forderung der Betroffenen, die diese Frist unter Hinweis auf ihr Selbstbestimmungsrecht kritisiert haben, Rechnung getragen. In der Praxis hatte diese Zeitangabe ohnehin wenig Bedeutung, da im Zweifel nicht festgestellt werden konnte, wann jemand erstmals die innere Überzeugung hatte, dem anderen Geschlecht anzugehören.

Die in Absatz 1 weiterhin enthaltene Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht war zwar ebenfalls Gegenstand von Kritik der Betroffenen, ist aber letztlich im Hinblick auf die weitreichenden psychischen, physischen und rechtlichen Folgen der beantragten Verfahren zur Vornamensänderung und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit vor allem im Interesse der betroffenen Antragsteller erforderlich.

Die statusrechtlichen Zugangsvoraussetzungen in Absatz 2 entsprechen dem bisherigen TSG in der Fassung des Art. 3a des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566). Dabei trägt Absatz 2 Nr. 4 dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2006 (1 BvL 1, 12/04) Rechnung und erweitert den Kreis der Berechtigten auf Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Von einem nicht nur vorübergehenden und rechtmäßigen Aufenthalt ist zum Beispiel auszugehen, wenn der Ausländer als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter EWR-Staatsangehöriger ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat oder ihm als Drittstaatsangehörigem eine Niederlassungserlaubnis oder die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom

25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erteilt wurde. Das Gleiche gilt für Ausländer, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhalten oder seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Vergleichbare Regelungen des ausländischen Rechts können Vorschriften sein, die dem deutschen Transsexuellengesetz entsprechen; es können aber auch z.B. Regelungen der jeweiligen Verfassung sein, deren Auslegung durch Gerichte und Behörden ein dem deutschen Recht entsprechendes Verfahren gewährleistet.

Nach Absatz 3 ist dem Antrag ein auf einer eingehenden Begutachtung basierendes fachärztliches Zeugnis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller die fortdauernde und unumkehrbare innere Überzeugung hat, dem anderen als dem in seinem Geburtseintrag eingetragenen Geschlecht anzugehören. Das für die Überzeugungsbildung des Gerichts erforderliche Zeugnis kann von dem behandelnden Arzt des Betroffenen ausgestellt werden. Durch die Vorschrift wird die nach bisherigem Recht vorgesehene obligatorische doppelte Begutachtung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens aufgegeben und stattdessen die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses als Antragsvoraussetzung gestaltet. Nur wenn das Gericht es im Einzelfall für erforderlich hält, kann es ein zusätzliches Gutachten (§ 5 Abs. 3 Satz 2) einholen. Der grundsätzliche Verzicht auf die Begutachtung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens soll zu einer Verfahrensbeschleunigung führen und das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen schützen.

Nach Absatz 4 hat der Betroffene in seinem Antrag die Vornamen anzugeben, die er künftig führen will. Als neue Vornamen dürfen Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden.

Die ursprüngliche Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG 1980, die ein Mindestalter des Antragstellers von 25 Jahren vorsah und die durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig erklärt worden, ist bereits durch die zum 1. November 2007 vorgenommene Änderung von § 1 Abs. 1 TSG entfallen. Insoweit gelten für die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen die allgemeinen Vorschriften zur Handlungs- und Geschäftsfähigkeit.

## **Zu § 2      Zuständigkeit**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bewährten gerichtlichen Zuständigkeitsregelung des bisherigen Rechts, wobei jedoch das Kriterium des Wohnsitzes als Anknüpfung für die gerichtliche Zuständigkeit entfällt und die

Verfahren in Transsexuellensachen nunmehr den Betreuungsgerichten zugewiesen werden. Die Betreuungsgerichte nehmen die Aufgaben nach dem Transsexuellengesetz gemäß § 340 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) als betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen wahr.

Mit der in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeitsbegrenzung der Betreuungsgerichte auf diejenigen Gerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, werden die Verfahren konzentriert. Dadurch kann eine Spezialisierung und Vereinheitlichung der gerichtlichen Verfahrenspraxis erreicht werden. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die relativ geringe Zahl der Verfahren auch die Möglichkeit vorgesehen, die Zuständigkeit eines Betreuungsgerichts auf mehrere Landgerichtsbezirke zu erstrecken.

Absatz 2 knüpft hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts an den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen an und folgt damit der Zuständigkeitsregelung für Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen (§ 341 i.V.m. § 272 FamFG).

### **Zu § 3      Verfahrensfähigkeit, Beteiligte**

Absatz 1 stellt klar, dass das Verfahren für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen durch den gesetzlichen Vertreter geführt wird. Im Gegensatz zum bisherigen Recht bedarf der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen Person für den Antrag nicht mehr der gerichtlichen Genehmigung, weil das insoweit für die Genehmigung anzurufende Betreuungsgericht nach § 2 des Entwurfs ohnehin für das transsexuellenrechtliche Verfahren zuständig ist und die betreuungsrechtliche Zulässigkeit des Antrags mitprüft. Dagegen wird es für erforderlich gehalten, den durch den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen gestellten Antrag nach dem Transsexuellengesetz von der Genehmigung des Familiengerichts abhängig zu machen, weil das Familiengericht aufgrund seiner Aufgabenstellung in besonderem Maße Erfahrungen bei der Berücksichtigung der Belange von Minderjährigen hat.

Nach Absatz 2 sind neben dem Antragsteller auch die Ehegatten und Lebenspartner des Antragstellers Beteiligte in den Verfahren, weil sie bei einer zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft sowohl von der Entscheidung über die Vornamensänderung als von auch der Entscheidung über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit betroffen sind. Die Beteiligung des Ehegatten an dem Verfahren war bereits in dem ursprünglichen Gesetzentwurf der

Bundesregierung vom 6. Juni 1979 (BT-Drucksache 8/2947), der die Auflösung einer bestehenden Ehe mit Rechtskraft der Entscheidung über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit vorsah, enthalten. Durch die vom Bundesrat seinerzeit durchgesetzte vorherige Auflösung der Ehe bedurfte es der Beteiligung des Ehegatten an dem Verfahren nicht mehr. Da der Gesetzentwurf nunmehr wieder vorsieht, die Verfahren auch bei bestehender Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, ist die Beteiligung des Ehegatten oder Lebenspartners im gerichtlichen Verfahren vorzusehen. Die möglichen Auswirkungen des gerichtlichen Änderungs- oder Feststellungsverfahrens auf das Persönlichkeitsrecht des Ehegatten oder Lebenspartners des Antragstellers überwiegen dabei das Interesse des Antragstellers an der Begrenzung des Beteiligtenkreises in einem höchstpersönlichen Verfahren.

Der Gesetzentwurf sieht die nach bisherigem Recht vorgeschriebene Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses nicht mehr vor. Die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses hatte ihren Grund ursprünglich in der Vertretung der Eltern- und Angehörigeninteressen, insbesondere der Kinder. Die Länder haben sich einmütig dafür ausgesprochen, diese Institution künftig wegfallen zu lassen, da die Einwirkungsmöglichkeiten des Vertreters des öffentlichen Interesses auf den Ausgang des Verfahrens im Regelfall gering sind. Durch den Verzicht auf die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses kann eine Verkürzung der Verfahrensdauer um bis zu einen Monat erreicht werden.

Auf eine Nennung weiterer Personen als Beteiligte des Verfahrens wurde verzichtet; insoweit wird auf die allgemeinen Regelungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 7 FamFG) verwiesen. Danach sind neben dem Antragsteller auch diejenigen Personen Beteiligte, deren Rechte durch das Verfahren unmittelbar betroffen sind.

#### **Zu § 4      Vorläufige Bescheinigung**

Die vom Gericht auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Die Betroffenen sind mit der Bescheinigung in der Lage, ihre Antragstellung für ein TSG-Verfahren im Bedarfsfall nachzuweisen. Die Bescheinigung ist bisher bereits auf Grundlage landesrechtlicher Verfahrensvorschriften in einigen Bundesländern vorgesehen. Ein Bedarf, das Muster der Bescheinigung bundeseinheitlich vorzuschreiben, wird nicht gesehen.

#### **Zu § 5      Gerichtliches Verfahren**

Absatz 1 belässt es bei dem bewährten gerichtlichen Verfahren und verweist auf die grundsätzliche Geltung der Vorschriften des FamFG. Für die Kosten sind die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) anwendbar.

Dem Vorschlag, für die Vornamensänderung ein Verwaltungsverfahren, z.B. durch das Standesamt oder eine nach Landesrecht zuständige Namensänderungsbehörde durchzuführen, wurde nicht gefolgt, weil dadurch Vornamensänderung und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen unterworfen wären. Für die Betroffenen und die beteiligten Behörden würden in diesem Fall Synergieeffekte entfallen, die dadurch entstehen, dass das Vorliegen bestimmter Verfahrensvoraussetzungen nur einmal nachzuweisen ist, die Vornamensänderung in gewissem Umfang Präjudizwirkung für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit hat und die Anzahl der Entscheidungsbehörden sehr gering gehalten werden kann. Andererseits erscheint es wegen der Tragweite einer Entscheidung über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit und den damit verbundenen Rechtsfolgen nicht angezeigt, beide nach dem Gesetz vorgesehenen Verfahren einer Verwaltungsbehörde zuzuordnen.

Die nach Absatz 2 vorgesehene persönliche Anhörung der Beteiligten erscheint unabweislich und ist deshalb – wie bisher bereits für den Antragsteller – zwingend vorgeschrieben.

Durch die nach Absatz 3 Satz 1 mögliche Anhörung des Arztes, der das Zeugnis nach § 1 Abs. 3 erteilt hat, kann das Gericht sich über die Aussagen in dem ärztlichen Zeugnis hinaus eine medizinisch-psychologische Einschätzung des behandelnden Arztes über den Antragsteller geben lassen. Dadurch kann das Gericht zu einer abschließenden Meinungsbildung gelangen, so dass die Anforderung weiterer Gutachten durch das Gericht entbehrlich wird. Die Vorschrift verfolgt das Ziel einer Verfahrensstraffung: Die bisher obligatorisch vorgesehene Einholung der Gutachten von zwei Sachverständigen ist nicht mehr vorgeschrieben. Das Gericht kann vollständig auf die Einholung zusätzlicher Gutachten verzichten, wenn es bereits auf Grund der Darlegungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Vornamensänderung und dem fachärztlichen Zeugnis nach § 1 Abs. 3 von dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Vornamensänderung überzeugt ist. Soweit das Gericht gleichwohl ein zusätzliches Gutachten für erforderlich hält, entsprechen die Anforderungen an den Gutachter dem bisherigen Recht. Der Gutachter soll auf Grund seiner Ausbildung und beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen der Transsexualität ausreichend vertraut sein, um sicherzustellen, dass ein auf den

neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendes, qualifiziertes Gutachten vorgelegt wird.

Die gegen den Beschluss möglichen Rechtsmittel sind im Entwurf nicht besonders erwähnt. Als Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung steht die Beschwerde demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§§ 58 ff. FamFG). Die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Bindung der Wirksamkeit an die Rechtskraft der Entscheidung erscheint vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen einer positiven Entscheidung erforderlich.

### **Zu § 6      Offenbarungsverbot**

Die Vorschrift soll den Betroffenen vor einer grundlosen Aufdeckung der von ihm vor der Entscheidung geführten Vornamen schützen. Dies gilt über § 10 Abs. 3 des Entwurfs auch hinsichtlich der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.

Durch die Absätze 2 und 3 wird das Offenbarungsverbot näher beschrieben. Zunächst wird klargestellt, dass, wie bei jeder anderen Namensänderung auch, die geänderten Vornamen in amtlichen Dokumenten und Registern zu verwenden sind. Die schutzwürdigen Interessen der Personen, bei denen nur der Vorname geändert wurde, gebieten es, die Anrede, Dienst- und Berufsbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen so zu verwenden, wie es der Vornamensführung entspricht. Absatz 3 bezieht in diese Grundsätze soweit wie möglich auch amtliche Dokumente ein, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Vornamensänderung erteilt worden sind. Dies können z.B. Schul- oder Dienstzeugnisse sein, die der Betroffene im Berufsalltag benötigt.

Absatz 4 trägt dem berechtigten Interesse der Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Großeltern des Betroffenen Rechnung, die neuen Vornamen und die rechtliche Zuordnung des Antragstellers zum anderen Geschlecht nur in Ausnahmefällen angeben zu müssen.

Die nach bisherigem Recht (§ 5 Abs. 3 TSG 1980) vorgesehene Regelung, in dem Geburtseintrag eines leiblichen Kindes des Antragstellers oder eines Kindes, das der Antragsteller vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat, bei dem Antragsteller die Vornamen anzugeben, die vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 maßgebend waren, wurde in das Reformgesetz nicht wieder aufgenommen. Eine Änderung des Namens des Betroffenen wird in dem Geburtseintrag seines Kindes nicht fortgeschrieben, so dass im Geburtseintrag oder in der Geburtsurkunde des Kindes weiterhin der Name des Elternteils vor der Änderung verlautbart wird. Daneben besteht nach § 59 Abs. 2 des

Personenstandsgesetzes die Möglichkeit, die Vornamensänderung oder die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit bei der Vorlage von Personenstandsunterlagen nicht zu offenbaren, indem in die Geburtsurkunde Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit und zu den Vor- und Familiennamen der Eltern nicht aufgenommen werden. Diese gekürzte Geburtsurkunde stellt ein ausreichendes Instrument für die Betroffenen und ihre Angehörigen dar, ihre Identität nachzuweisen, ohne die Tatsache der Transsexualität offen zu legen.

### **Zu § 7      Aufhebung auf Antrag**

Die Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht in § 6 TSG 1980. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass Fälle eintreten, in denen das Zugehörigkeitsempfinden zum Gegengeschlecht nicht von Dauer ist. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind die Fälle, in denen sich der Betroffene wieder dem in seinem Geburtseintrag eingetragenen Geschlecht zugehörig fühlt, äußerst selten. Gleichwohl soll der Betroffene nach Absatz 1 auch zukünftig die Möglichkeit erhalten, die gerichtliche Entscheidung über die Änderung seiner Vornamen auf Antrag aufheben zu lassen.

Nach Absatz 2 führt der Betroffene künftig wieder die Vornamen, die er zur Zeit der früheren (nunmehr aufgehobenen) Entscheidung geführt hat. Die Ausnahmeregelung des Satzes 3 soll unbillige Härten vermeiden.

## Abschnitt 2   Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit

### **Zu § 8      Voraussetzungen**

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Gericht bei einer transsexuellen Person feststellt, dass sie dem anderen als dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht angehört.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 müssen zunächst die Bedingungen erfüllt sein, die auch für eine Vornamensänderung nach § 1 erforderlich sind. Das Gericht kann hierzu auf die Feststellungen in einem abgeschlossenen Verfahren zur Vornamensänderung zurückgreifen.

Weiterhin wird die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des Betroffenen gefordert (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), jedoch ausnahmsweise nur insoweit, wie die dafür notwendige medizinische Behandlung keine Gefahr für das Leben oder einer schweren dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung des Antragstellers darstellt. Gleichwohl kann auf die grundsätzliche Bedingung dauernder

Fortpflanzungsunfähigkeit nicht verzichtet werden. Es soll vermieden werden, dass die biologische und die rechtliche Geschlechtszugehörigkeit auseinanderfallen. Die vom Geschlecht abhängigen Zuordnungen im Zusammenleben der Gesellschaft sollen gewahrt werden; hierbei ist insbesondere auszuschließen, dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugeordnete Personen Kinder gebären und rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugeordnete Personen Kinder zeugen. Eine Abkehr von diesem Verständnis von Geschlecht würde auch weit reichende Änderungen der Rechtsordnung erfordern. So wären die rechtlichen Definitionen von Mutterschaft einer Frau und Vaterschaft eines Mannes hinfällig.

Die Voraussetzung der geschlechtsangleichenden Operation für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit, wie sie im bisherigen Recht (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG 1980) enthalten war, wird durch Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b abgemildert. Die Vorschrift setzt nunmehr lediglich eine Anpassung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts voraus. Hiervon ist abzusehen, wenn die dafür notwendige medizinische Behandlung eine Gefahr für das Leben oder einer schweren dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung des Antragstellers darstellen würde. Die Entscheidung, ob und welche medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden, orientiert sich damit an der individuellen Entwicklung und ärztlichen Beurteilung. Während die Betroffenen ganz überwiegend die körperliche Anpassung an das Erscheinungsbild des angestrebten Geschlechts wünschen, hat die bisherige Regelung einen die äußeren Geschlechtsorgane verändernden operativen Eingriff gefordert und damit von einigen Betroffenen chirurgische Eingriffe erzwungen, die im Einzelfall auch nach medizinischen Maßstäben für die Akzeptanz der Betroffenen in ihrem Wunschgeschlecht nicht erforderlich waren. Die bisherige Regelung hat letztlich zu mehr Operationen geführt, als individuell indiziert gewesen wären. Die Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts kann jedenfalls, wie sich in der Praxis gezeigt hat, im Einzelfall auch ohne maximale chirurgische Eingriffe an den äußeren Geschlechtsmerkmalen erreicht werden. Die neue Regelung gibt nunmehr auch Betroffenen, die sich der für sie risikoreichen Operation aus gesundheitlichen Gründen nicht aussetzen können, die Möglichkeit, diese Verfahrensvoraussetzung zu erfüllen und ihre rechtliche Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht zu erlangen.

Die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a geforderte Voraussetzung, dass der Antragsteller nicht verheiratet sein darf, ist im Zusammenhang mit dem auch vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz zu sehen, dass eine Ehe eine Verbindung von Mann und Frau ist. Um verheirateten Transsexuellen dennoch die Möglichkeit zum Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit zu eröffnen, sieht Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b für verheiratete Transsexuelle die Möglichkeit vor, die bisherige

Ehe mit Zustimmung des Ehepartners auch nach der gerichtlichen Entscheidung fortzuführen. Der besondere Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG entfällt nicht durch die gerichtliche Feststellung, dass ein Ehegatte dem anderen als dem in seinem Geburtseintrag eingetragenen Geschlecht zugehörig anzusehen ist. Beide Ehegatten durften darauf vertrauen, dass ihre rechtmäßig zustande gekommene Ehe Bestand hat, solange sie zusammenleben und füreinander Verantwortung tragen wollen. Soweit dieser gemeinsame Wille auch nach dem Geschlechtswechsel eines Ehegatten fortbesteht, unterliegt die Ehe weiterhin dem grundgesetzlichen Schutz und es ist dafür Sorge zu tragen, dass die bisherige Ehe mit gleichen Rechten und Pflichten fortbesteht. Diese Regelung gilt spiegelbildlich auch für Lebenspartner.

Absatz 2 behandelt den Fall eines verbundenen Antrags, der sowohl auf die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit als auch auf die Vornamensänderung gerichtet ist. Zur Vornamensangabe im Antrag gelten die Ausführungen zu § 1 Abs. 4.

Das nach Absatz 3 vorzulegende fachärztliche Gutachten kann auch vom behandelnden Arzt des Betroffenen ausgestellt werden. In der Regel handelt es sich um eine Zusammenfassung des Operationsberichts mit der Aussage, dass die durchgeführten Behandlungen zur Fortpflanzungsunfähigkeit und zu einer Angleichung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben. Soweit es sich um ein verbundenes Verfahren handelt, hat sich das Gutachten auch auf die nach § 1 Abs. 3 geforderten Verfahrensvoraussetzungen für die Vornamensänderung zu erstrecken; insoweit kann es auch von dem behandelnden Facharzt erstellt werden.

Absatz 4 regelt Näheres zu der Zustimmungserklärung des Ehegatten oder Lebenspartners des Antragstellers. Bei der Zustimmungserklärung handelt es sich um eine gerichtliche Verfahrenserklärung. Die Bindung des Erklärenden ist für ein geordnetes Verfahren unerlässlich; deswegen ist die Erklärung bedingungs- und befristungsfeindlich und kann nicht angefochten werden.

## **Zu § 9      Gerichtliches Verfahren**

Das gerichtliche Verfahren bei der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit entspricht weitgehend dem Verfahren für die Änderung der Vornamen. Absatz 1 erklärt deshalb die §§ 2 bis 5 für anwendbar und stellt klar, dass das Gericht auch für das Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit ein zusätzliches Gutachten einholen kann, wenn es dies für erforderlich hält. Der Inhalt des Gutachtens kann sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8

beschränken, wenn bei abgeschlossener Vornamensänderung die unumkehrbare innere Überzeugung des Betroffenen, dem anderen Geschlecht anzugehören, bereits belegt ist. Die Anhörung der Beteiligten ist auch für das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit vorgesehen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2). Das Gericht hat so die Möglichkeit, sich von dem Vorliegen des Einverständnisses eines Ehegatten oder Lebenspartners des Betroffenen zur Fortführung der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu überzeugen.

Absatz 2 geht davon aus, dass das Gericht zunächst prüfen muss, ob neben der Voraussetzung des fortdauernden Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht alle nach § 8 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist das insbesondere hinsichtlich der körperlichen Anpassung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 noch nicht der Fall, so hat das Gericht eine Zwischenentscheidung zu treffen, die feststellt, dass die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen. Diese Vorabentscheidung soll dem Antragsteller die Sicherheit geben, dass er nach erfolgreicher Durchführung einer irreversiblen medizinischen Anpassungsmaßnahme oder einer Ehescheidung auch mit einer positiven Endentscheidung des Gerichts rechnen kann. Die Rechtswirkung der Vorabentscheidung lehnt sich an die Regelung des § 304 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) an. Das erscheint deshalb sachgerecht, weil wie dort auch hier nur ein Teil des Streitgegenstandes durch die gerichtliche Entscheidung erledigt wird. Die Sachlage ist insoweit anders als etwa bei einem Teilurteil nach § 310 ZPO, das einen in sich abgeschlossenen Streitgegenstand betrifft.

Durch Absatz 3 wird deutlich, dass das gesamte Verfahren erst nach Rechtskraft der Vorabentscheidung und nach Wegfall der Hinderungsgründe abgeschlossen werden kann. Satz 2 bindet das Gericht für die Endentscheidung an seine Feststellungen in der Vorabentscheidung.

Durch die in Absatz 4 für die dort angegebenen Fälle vorgesehene Verbindung der Feststellung über die Geschlechtszugehörigkeit mit der Änderung der Vornamen soll sichergestellt werden, dass beide Änderungen zur gleichen Zeit rechtswirksam werden.

Absatz 5 bezieht sich auf die in § 8 Abs. 4 näher beschriebene Zustimmungserklärung des Ehegatten oder Lebenspartners des Antragstellers zur Fortführung der Ehe oder Lebenspartnerschaft. Liegt die Zustimmung des Ehegatten oder Lebenspartners zur Fortführung der Ehe oder Lebenspartnerschaft vor, stellt das Gericht dies in der Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit fest. Will der Ehegatte oder Lebenspartner die Verbindung nicht mit einem Partner gleichen Geschlechts fortführen und verweigert deshalb die Zustimmung, erfüllt der

Antragsteller die Voraussetzung für den Geschlechtswechsel auch zukünftig nur durch vorherige Scheidung der Ehe oder Auflösung der Lebenspartnerschaft.

### **Zu § 10 Wirkungen der Entscheidung**

Nach Absatz 1 sollen sich die aus der Geschlechtszugehörigkeit folgenden Rechte und Pflichten des Betroffenen von dem Tag an, von dem an er als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, allgemein nach dem neuen Geschlecht richten. Ausnahmen hiervon sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften möglich (siehe z.B. §§ 11 und 12).

Absatz 2 stellt klar, dass das Offenbarungsverbot nach § 6 auch für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit Anwendung findet.

### **Zu § 11 Eltern-Kind-Verhältnis**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht und soll die berechtigten Interessen der Kinder des Betroffenen wahren. Dazu gehört insbesondere, dass der Status des Transsexuellen als Vater oder Mutter auf jeden Fall unberührt bleiben soll, so z. B. für den Unterhalt, das Erbrecht, die Vaterschaftsfeststellung oder die Ehelichkeitsanfechtung. Dies soll auch dann gelten, wenn das Kind erst nach der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit des Vaters geboren wird oder die Vaterschaft später festgestellt wird.

### **Zu § 12 Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen**

§ 12 enthält Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz des § 10 Abs. 1. Eine abschließende Aufzählung der Renten und vergleichbaren wiederkehrenden Leistungen, die unberührt bleiben sollen, ist bei der großen Zahl der in Frage kommenden Ansprüche nicht zweckmäßig.

### **Zu Artikel 2 Änderung von Bundesgesetzen**

Die in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Änderung des Personenstandsgesetzes enthält eine redaktionelle Anpassung. Durch Absatz 1 Nr. 2 wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen und der erhebliche Verwaltungsaufwand bei der Eintragung von Hinweisen in papiergebundene Zweitbücher reduziert.

Bei den in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehenen Änderungen des Rechtspflegergesetzes, des Bundeszentralregistergesetzes und der Kostenordnung handelt es sich um redaktionelle Anpassungen der bisherigen Regelungen an die leicht veränderte Regelungssystematik des Reformgesetzes.

### **Zu Artikel 3      Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und stellt auf den Tag des Inkrafttretens des FGG-Reformgesetzes ab, weil die Verfahrensvorschriften des FamFG nach § 4 des Entwurfs für das gerichtliche Verfahren zur Änderung der Vornamen und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit anwendbar sind. Das FamFG tritt als Art. 1 des FGG-Reformgesetzes am 1. September 2009 in Kraft.